



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 10. September 1996

15. Stück

56. Gesetz vom 4. Juli 1996, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird

57. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird

56. Gesetz vom 4. Juli 1996, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/1993 wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 3 des § 1 wird die Wortfolge „einen sparsamen Bodenverbrauch“ durch die Wortfolge „eine sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens“ ersetzt.

2. Der Abs. 2 des § 2 hat zu lauten:

„(2) Als Wohnung gilt eine zur ganzjährigen Benützung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene und normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus einem Zimmer, einer Küche oder einer Kochnische, einem Vorraum, einem Abort, einem Bad oder einer Dusche und einem Abstellraum innerhalb oder außerhalb der Wohnung besteht und deren Nutzfläche mindestens 30 m² und höchstens 150 m² beträgt. Bei Wohnungen in Gebäuden, die zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören oder die dem Denkmalschutzgesetz, BGBl. Nr. 533/1923, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 473/1990, oder dem Stadtkern- und Ortsbildschutzgesetz, LGBl. Nr. 61/1976, in der jeweils geltenden Fassung unterliegen oder deren Erhaltung der Bewahrung eines erhaltenswerten Orts- oder Straßenbildes dient, und bei Wohnungen in zu sanierenden Wohnhäusern entfällt das Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit und darf die Nutzfläche, wenn die besondere bauliche Gestaltung des Gebäudes dies bedingt, mehr als 150 m² betragen. Vom Erfordernis der baulichen Abgeschlossenheit kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere für die erforderliche Pflege der Bewohner, für einen bestimmten Zeitraum abgesehen werden. Die Mindestnutzfläche von 30 m² darf bei Vorhaben der Wohn-

haussanierung mit Ausnahme der Teilung oder der Neuschaffung von Wohnungen unterschritten werden.“

3. Im Abs. 6 des § 2 hat der dritte Satz zu lauten:

„Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 v. H. davon ab.“

4. Der Abs. 8 des § 2 hat zu lauten:

„(8) Als Vorhaben der Wohnhaussanierung gelten:

a) die erforderliche Erhaltung des Daches;

b) die Ergänzung einer fehlenden Ausstattung durch Errichtung von Strom- oder Wasserleitungen, eines Abortes sowie eines einfach ausgestatteten Bades oder einer Dusche in Wohnungen bzw. in Wohneinheiten von Wohnheimen;

c) Maßnahmen zur Erhöhung des Schall-, des Wärme- und des Feuchtigkeitsschutzes;

d) Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasserbereitungsanlagen, der Einbau von energiesparenden Heizungen sowie die Errichtung, die Sanierung und die richtige Dimensionierung von Kaminen;

e) der Anschluß an Fernwärmeanlagen;

f) umweltfreundliche Maßnahmen;

g) die Vereinigung, die Teilung oder die Vergrößerung von Wohnungen sowie die Änderung von sonstigen Räumen zu Wohnungen;

h) Maßnahmen, die den besonderen Wohnbedürfnissen von behinderten oder alten Menschen dienen.“

5. Im Abs. 9 des § 2 wird im ersten Satz das Zitat „des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 12/1993“ durch das Zitat „des

Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

6. Im Abs. 1 des § 3 wird in der lit. a das Zitat „nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988“ durch das Zitat „nach dem Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetz 1989, BGBl. Nr. 691/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 201/1996“ ersetzt.

7. Der Abs. 2 des § 3 hat zu lauten:

„(2) Das Land Tirol hat für jedes Kalenderjahr Förderungsmittel in der Höhe von mindestens einem Achtel der Zweckzuschüsse des Bundes sowie die im Interesse einer kontinuierlichen Förderungstätigkeit erforderlichen weiteren Mittel zur Verfügung zu stellen.“

7a. § 4 wird aufgehoben.

8. Der Abs. 3 des § 5 wird aufgehoben. Der bisherige Abs. 4 des § 5 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.

9. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Eine Förderung für die Errichtung und für den Ersterwerb von Wohnhäusern und Wohnungen darf nur gewährt werden, wenn

a) bei Vorhaben in verdichteter Bauweise der Gesamtpreis, bestehend aus dem anteiligen Preis des Baugrundstückes und den Gesamtbaukosten des geförderten Objektes, angemessen ist;

b) die Gestaltung des Objektes zeitgemäßen Wohnbedürfnissen entspricht;

c) die Gestaltung von Objekten mit mehr als zwei Wohnungen oder von Gesamtanlagen einer qualitätsvollen Architektur entspricht; zur Sicherung einer solchen Architektur kann bei Objekten oder Gesamtanlagen die Gewährung einer Förderung von der Durchführung eines Architektenwettbewerbes abhängig gemacht werden.“

10. Im Abs. 2 des § 6 hat der erste Satz zu lauten:

„(2) Bei Wohnhäusern, die nicht von natürlichen Personen errichtet werden, kann die Gewährung einer Förderung davon abhängig gemacht werden, daß der Förderungswerber einer Gebietskörperschaft das auf eine bestimmte Zeit befristete Recht zur Vergabe der Wohnungen einräumt, wenn Leistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 erbracht werden.“

11. Im Abs. 3 des § 6 hat die lit. b zu lauten:

„b) zum Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens die Erteilung der Baubewilligung länger als 20 Jahre zurückliegt; dies gilt nicht bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 8 lit. c bis h;“

12. Im Abs. 5 des § 6 hat in der lit. b die Z. 3 zu lauten:

„3. die effektiven Kosten des Darlehens mit Ausnahme der öffentlichen Abgaben und der Aufwendungen des Darlehensnehmers für Versicherungen, die zur Sicherung des Darlehens abgeschlossen wurden, jährlich höchstens 0,5 v. H. über dem von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Durchschnittswert des jeweils zweitvorangegangenen Quartals der Sekundärmarkttrendite für Emittenten gesamt oder an dessen Stelle tretenden Wert, aufgerundet auf volle 1/8 v. H., liegen; bei Mietwohnungsvorhaben darf die jährliche Belastung in den ersten fünf Jahren nach der Zuzählung des Darlehens nicht mehr als die Belastung durch die zulässigen effektiven Kosten des Darlehens betragen, wobei Änderungen des jährlichen Zinsfußes nach Z. 4 zu berücksichtigen sind;“

13. Im Abs. 5 des § 6 hat in der lit. b die Z. 5 zu lauten:

„5. der Jahreszinssatz und die Gesamtbelastung entsprechend dem § 33 Abs. 4 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 383/1995, berechnet und dem Darlehensnehmer schriftlich zur Kenntnis gebracht werden;“

14. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Eigenmittel

Eine Förderung für die Errichtung oder für den Ersterwerb von Wohnhäusern und von Wohnungen in verdichteter Bauweise oder für die Errichtung eines Wohnheimes darf nur gewährt werden, wenn der Förderungswerber bzw. der zukünftige Eigentümer Eigenmittel aufbringt. Bei Eigenheimen, bei Vorhaben im Rahmen des Mietwohnbaues sowie bei Vorhaben, die unter Zugrundelegung eines Bestandvertrages durch Leasing finanziert werden, entfällt das Erfordernis der Aufbringung von Eigenmitteln.“

15. Der Abs. 4 des § 9 hat zu lauten:

„(4) Das Förderungsdarlehen nach Abs. 1 ist möglichst wertgesichert zu gewähren, wobei die Laufzeit mindestens 20 Jahre zu betragen hat. Die Verzinsung darf einen jährlichen Zinssatz von 6 v. H. nicht übersteigen. Es kann festgelegt werden, daß die Tilgung oder die Tilgung und die Verzinsung des Förderungsdarlehens auf die Dauer von höchstens fünfzehn Jahren ab der Zuzählung ausgesetzt werden. Die Rückzahlung des Förderungsdarlehens kann in steigenden Beträgen festgelegt werden.“

16. Der Abs. 6 des § 9 wird aufgehoben.

17. Im Abs. 3 des § 11 wird der erste Satz aufgehoben.

18. Der Abs. 2 des § 14 hat zu lauten:

„(2) Die Gemeinden sollen die Errichtung geförderter Wohnhäuser mit Eigentums- oder Mietwohnungen insbesondere dadurch unterstützen, daß sie Baugrundstücke in einer im Interesse der sparsamen und zweckmäßigen Nutzung des Bodens gelegenen Größe preisgünstig an Förderungswerber verkaufen, das Baurecht an Baugrundstücken gegen Entrichtung eines niedrigen Bauzinses einräumen, die Finanzierung von Baugrundstücken durch die Bereitstellung langfristiger und zinsgünstiger Darlehen oder durch Zuschüsse erleichtern, die Ausfallhaftung für die Mietzinse und in besonderen sozialen Fällen für die gewährte Förderung übernehmen, zu den Kosten für die Erschließung und Aufschließung oder zu den Anliegerleistungen beitragen und dem Land bei der Abwicklung der Förderungen behilflich sind.“

19. Im Abs. 1 des § 15 hat die lit. e zu lauten:

„e) für Maßnahmen, die zu einer dem Bedarf entsprechenden Belegung von Wohnungen führen;“

20. Der Abs. 2 des § 15 hat zu lauten:

„(2) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist und die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 eingehalten werden.“

21. Der Abs. 2 des § 16 hat zu lauten:

„(2) Für die Gewährung von Darlehen gilt § 9 Abs. 1 bis 5 sinngemäß. Für die Gewährung von Beihilfen gilt § 11 sinngemäß. Bei Wohnungen, die für Dienstnehmer bestimmt sind, wird keine Beihilfe gewährt.“

22. Im Abs. 1 des § 17 wird im dritten Satz das Zitat „nach § 9 des Mietrechtsgesetzes“ durch das Zitat „nach § 9 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993“ ersetzt.

23. Der Abs. 2 des § 17 hat zu lauten:

„(2) Förderungsdarlehen dürfen nur gewährt werden:

a) österreichischen Staatsbürgern

1. für die Errichtung, den Erwerb und die Vergrößerung von Eigenheimen und Wohnungen;

2. für die Sanierung von Eigenheimen und Wohnungen; sanierte Eigenheime und Wohnungen dürfen auch an begünstigte Personen vermietet werden;

3. für die Errichtung und die Sanierung von Wohnheimen, wenn ein Bedarf gegeben ist und ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlich gesicherter Betrieb erwartet werden kann;

4. für förderbare Vorhaben im Sinne des dritten Abschnittes;

b) Gemeinden und in begründeten Ausnahmefällen auch öffentlich-rechtlichen Fonds mit Sitz in Tirol für die Errichtung, die Sanierung und die Vergrößerung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen, für den Erwerb von Wohnhäusern und Wohnungen und für förderbare Vorhaben im Sinne des dritten Abschnittes sowie Gemeindeverbänden für die Errichtung, die Vergrößerung und die Sanierung von Wohnheimen;

c) gemeinnützigen Bauvereinigungen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol

1. für die Errichtung von Eigenheimen in verdichteter Bauweise zur Übertragung in das Eigentum oder Wohnungseigentum sowie von Wohnhäusern mit Eigentums- oder Mietwohnungen und von Wohnheimen;

2. für die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen;

3. für förderbare Vorhaben im Sinne des dritten Abschnittes;

d) Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen mit Sitz in Tirol, die nach Satzung, Stiftung oder sonstigem Statut und ihrer Geschäftstätigkeit ausschließlich und unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder sozialen Zwecken dienen, für die Errichtung, den Erwerb, die Vergrößerung und die Sanierung von Wohnungen und Wohnheimen;

e) sonstigen befugten Bauträgern mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol unter den für gemeinnützige Bauvereinigungen zulässigen Preisberechnungen und nach diesem Gesetz geltenden Voraussetzungen für die Errichtung von förderbaren Vorhaben, wobei die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der zu fördernden Vorhaben erforderlichen Sicherheiten zu gewährleisten und die Prüfung der Verwendung der Förderungen durch das Land sicherzustellen sind;

f) sonstigen juristischen Personen mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol für die Sanierung von Wohnhäusern und Wohnungen;

g) österreichischen Staatsbürgern sowie juristischen Personen, eingetragenen Erwerbsgesellschaften oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol für die Errichtung von Geschäftsräumen, für den Erwerb und die Errichtung von Wohnungen für Dienstnehmer sowie

für Forschungsvorhaben im Rahmen des Wohnbaues.“

24. Im Abs. 4 des § 17 werden in der lit. b die Worte „einen ordentlichen Wohnsitz“ durch die Worte „ihren Hauptwohnsitz“ ersetzt.

25. Im Abs. 6 des § 17 hat die lit. a zu lauten:

„a) Staatsangehörige eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, die sich im Rahmen der Freizügigkeit der Arbeitnehmer (nach Art. 48 des EG-Vertrages bzw. nach Art. 28 des EWR-Abkommens) oder der Niederlassungsfreiheit (nach den Art. 52 und 58 des EG-Vertrages bzw. nach den Art. 31 und 34 des EWR-Abkommens) in Tirol aufhalten;“

26. Im Abs. 7 des § 17 wird im ersten Satz das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz“ durch das Zitat „nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993“ ersetzt.

27. Der Abs. 1 des § 18 hat zu lauten:

„(1) Natürlichen Personen wird eine Förderung für die von ihnen selbst zu benützende Wohnung nur gewährt, wenn sie im Zeitpunkt der Einbringung des Förderungsansuchens oder der Erteilung der Zusicherung begünstigte Personen sind. Das Land kann sich die Überprüfung der Einkommens- und Familienverhältnisse der Förderungswerber und bei Überschreiten der in den Richtlinien festgelegten Einkommenshöchstgrenzen gegebenenfalls eine Einstellung der laufenden Zuschüsse und Beihilfen bzw. ab dem der Überprüfung zweitfolgenden Fälligkeitstermin eine Rückzahlung des gewährten Förderungsdarlehens unter Zugrundelegung des höchsten Annuitätensatzes nach den jeweils geltenden Richtlinien vorbehalten. Die Förderungswerber haben sich zu verpflichten, einer Überprüfung der Einkommens- und Familienverhältnisse sowie einer allfälligen Anpassung der Förderung zuzustimmen.“

28. Die Abs. 4 und 5 des § 18 haben zu lauten:

„(4) Geförderte Eigenheime und Wohnungen dürfen nur begünstigten Personen, die österreichische Staatsbürger oder diesen gleichgestellt sind, und Gemeinden ins Eigentum oder Wohnungseigentum übertragen werden. Geförderte Wohnungen dürfen auch natürlichen oder juristischen Personen, eingetragenen Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes mit Sitz oder Zweigniederlassung in Tirol zur Weitergabe an Dienstnehmer – unter Zugrundelegung der

dafür vorgesehenen Förderung – übertragen werden.

(5) Geförderte Eigenheime und Wohnungen dürfen nur an begünstigte Personen oder an die im § 17 Abs. 2 lit. d genannten Rechtsträger zur Unterbringung begünstigter Personen vermietet werden. Gemeinnützige Bauvereinigungen und Gemeinden dürfen geförderte Wohnungen auch an natürliche oder juristische Personen, eingetragene Erwerbsgesellschaften und Personengesellschaften des Handelsrechtes zur Weitergabe an Dienstnehmer – unter Zugrundelegung der dafür vorgesehenen Förderung – vermieten. Ist der Mieter eine Gebietskörperschaft, so gilt die Beschränkung der Weitergabe nur an Dienstnehmer nicht.“

29. Im Abs. 1 des § 19 wird der dritte Satz aufgehoben.

30. Der Abs. 3 des § 19 hat zu lauten:

„(3) Ansuchen um die Gewährung von Förderungsdarlehen und von Annuitäten-, Zinsen- und sonstigen Zuschüssen für die Errichtung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sind vor dem Baubeginn einzubringen. Ansuchen um die Gewährung von Förderungsdarlehen und von Annuitäten-, Zinsen- und sonstigen Zuschüssen für die Errichtung von Eigenheimen sowie den Erwerb von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen können mit Zustimmung des Landes Tirol bis spätestens sechs Monate nach dem Erwerb oder dem Baubeginn eingebracht werden. Ansuchen um die Gewährung von Annuitäten-, Zinsen- und sonstigen Zuschüssen für die Sanierung von Wohnhäusern, Wohnungen und Wohnheimen sind spätestens 18 Monate nach der Vollendung oder Abrechnung des zu fördernden Vorhabens einzubringen. Ansuchen um die Gewährung einer Förderung nach § 15 Abs. 1 sind spätestens sechs Monate nach der Vollendung des zu fördernden Vorhabens einzubringen.“

31. Der Abs. 2 des § 20 hat zu lauten:

„(2) Die Zusicherung ist bei der Errichtung von Wohnhäusern mit Eigentums- oder Mietwohnungen oder von Wohnheimen durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden davon abhängig zu machen, daß diese mindestens die Hälfte der von ihnen erwirtschafteten Skonti bei der Abrechnung des Objektes kostenmindernd berücksichtigen oder bei der Festlegung von Fixpreisen einen gleichartigen Abschlag akzeptieren.“

32. Der Abs. 1 des § 21 hat zu lauten:

„(1) Mit den Bauarbeiten am Vorhaben, für das eine Förderung gewährt wird, darf – abge-

sehen von den Fällen des § 19 Abs. 3 – vor der Erteilung der Zusicherung nur mit Zustimmung des Landes Tirol begonnen werden.“

33. Im Abs. 3 des § 22 hat der zweite Satz zu lauten:

„Das Land Tirol darf den Vorrang für Pfandrechte zur Sicherstellung anderer Darlehen nur einräumen, wenn diese Darlehen oder zu deren Umfinanzierung vorgesehene Darlehen nach dem der Erstzusicherung zugrunde liegenden Finanzierungsplan zur Finanzierung des Objektes einschließlich der Grundkosten erforderlich sind und die Sicherstellung des Förderungsdarlehens gegeben ist.“

34. Im Abs. 1 des § 23 hat die lit. f zu lauten:

„f) das Gebäude nicht ausreichend gegen Brandschaden versichert;“

35. Im Abs. 5 des § 23 hat die lit. b zu lauten:

„b) über das Vermögen des Förderungswerbers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird oder der Förderungswerber die Zahlungen einstellt oder“

36. Im Abs. 1 des § 27 haben die lit. b und c zu lauten:

„b) aus dem Betrag, der unter Zugrundelegung der Endabrechnung zur Abstattung der auf den Mietgegenstand entfallenden Eigenmittel oder zur Abgeltung der Eigenleistungen des Vermieters erforderlich ist, wobei ein Abstattungszeitraum von 20 Jahren und eine jährliche Verzinsung von höchstens 4 v. H. zugrunde zu legen sind;

c) aus einem Anteil der Grundkosten, wobei jährlich höchstens 6 v. H. des zum Zeitpunkt des Baubeginns geltenden Einheitswertes – bei nach dem 31. Dezember 1995 geförderten Vorhaben oder bei nach diesem Zeitpunkt neu vergebenen geförderten Wohnungen jährlich bis zu 4 v. H. der zum Zeitpunkt der jeweiligen Wohnungsvergabe angemessenen Grundkosten pro Quadratmeter Nutzfläche – zugrunde zu legen sind, im Falle der Einräumung eines Baurechtes aus dem Baurechtszins;“

37. Im Abs. 3 des § 27 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle der Neuvermietung oder des Eintrittes in einen bestehenden Mietvertrag einer geförderten Mietwohnung gilt für die Festlegung des zulässigen Mietzinses der § 46 des Mietrechtsgesetzes.“

38. Im Abs. 2 des § 28 wird das Zitat „nach § 2 Abs. 8 lit. b Z. 1 bis 5“ durch das Zitat „nach § 2 Abs. 8 lit. a bis e“ ersetzt.

39. Im Abs. 3 des § 28 wird im zweiten Satz die Wortfolge „aus der Mietzinsreserve nach Maßgabe des § 2 Abs. 8“ aufgehoben.

40. § 33 hat zu lauten:

„§ 33

Begünstigte Rückzahlung von Förderungsdarlehen

(1) Das Land Tirol kann für den Fall, daß ein auf Grund des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, des Wohnhaussanierungsgesetzes, des Gesetzes über die Errichtung eines Tiroler Landeswohnbaufonds oder dieses Gesetzes gewährtes Förderungsdarlehen vorzeitig zurückgezahlt wird, einen Nachlaß auf den noch nicht fälligen Teil des Förderungsdarlehens gewähren. Die Höhe des Nachlasses darf bei einer zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens mindestens zehn Jahre zurückliegenden Förderungszusicherung höchstens 35 v. H. des zum Zeitpunkt der Einbringung des Ansuchens aushaftenden, noch nicht fälligen Teiles des Förderungsdarlehens betragen. Die Höhe des Nachlasses kann im vorgegebenen Rahmen je nach Alter der Zusicherung gestaffelt werden. Der Nachlaß vermindert sich um die Summe der Beihilfe, die der Darlehensschuldner in den letzten fünf Jahren vor der Rückzahlung des Förderungsdarlehens erhalten hat. Wurden mehrere Förderungsdarlehen für das gleiche Objekt gewährt oder wurde neben den Förderungsdarlehen auch ein Eigenmittellersatzdarlehen oder eine Wohnstarthilfe gewährt, so ist nur eine vorzeitige Rückzahlung aller dieser Darlehen zulässig, wobei zumindest für ein Darlehen die Voraussetzungen für eine begünstigte Rückzahlung vorliegen müssen. Die Gewährung des Nachlasses kann jeweils auch für einen befristeten Zeitraum vorgesehen werden.

(2) Nach der begünstigten Rückzahlung und dem Wegfall allfälliger Beschränkungen im Sinne des Abs. 1 fünfter Satz hat das Land Tirol dem Eigentümer die Einwilligung zur Löschung des Pfandrechtes für das Förderungsdarlehen oder Eigenmittellersatzdarlehen zu erteilen. Die Einwilligung zur Löschung des Veräußerungsverbotes darf erst nach fünf Jahren nach der begünstigten Rückzahlung erteilt werden.“

41. Im Abs. 2 des § 42 werden die Worte „der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Tirol“ durch die Worte „der Wirtschaftskammer Tirol“ und die Worte „der Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg“ durch die Worte „der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg“ ersetzt.

42. Der Abs. 1 des § 45 hat zu lauten:

„(1) Auf Vorhaben, für die eine schriftliche Zusicherung nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnungsverbesserungsgesetz, dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Bundesgesetz zur Förderung der Erhaltung und Verbesserung von Wohnhäusern sowie der Stadterneuerung erteilt wurde, sind die auf Grund des Art. VII Abs. 2 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1988 als Landesgesetze in Geltung stehenden gesetzlichen Vorschriften und die hiezu erlassenen Verordnungen – mit Ausnahme der Bestimmungen über Eigenmitteldarlehen – weiterhin anzuwenden. Anstelle der Bestimmungen über die Wohnbeihilfe sowie der Bestimmungen über die Kosten der Erhaltung gelten jedoch die §§ 11 sowie 27 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes.“

Der Landtagspräsident:
Mader

43. Im Abs. 9 des § 45 hat der erste Satz zu lauten:

„(9) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 und Abs. 6 letzter Satz, § 5 Abs. 2, § 9 Abs. 1 lit. a, § 12 Abs. 3, § 17 Abs. 6, § 18, § 20 Abs. 9, § 22 Abs. 3 und 4, § 23 Abs. 4, 5 und 6, § 25 Abs. 2, 3 und 4, § 27 Abs. 1 lit. d, 3, 5, 6 und 7, § 30 und § 31 sind auch auf Vorhaben anzuwenden, für die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, dem Wohnhaussanierungsgesetz und dem Gesetz über die Errichtung eines Tiroler Landeswohnbaufonds eine Förderung gewährt wurde.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

57. Verordnung der Landesregierung vom 19. Juli 1996, mit der die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 27 Abs. 1 lit. d des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991, LGBl. Nr. 55, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 80/1993 und LGBl. Nr. 56/1996 wird verordnet:

Artikel I

Die Tiroler Wohnbauförderungsverordnung, LGBl. Nr. 81/1991, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 7/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für die Mietzinsbildung bei Wohnungen und Geschäftsräumen in Gebäuden, die nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 320/1982, nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1984, BGBl. Nr. 482, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 373/1988, oder nach dem Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 gefördert werden. Hievon ausgenommen sind Wohnungen und Geschäftsräume, die von einer gemeinnützigen

Bau- oder Verwaltungsvereinigung vermietet werden und für die die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993, gelten.

(2) Die Bestimmungen über die Einhebung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen nach § 45 des Mietrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 520/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 800/1993, werden durch diese Verordnung nicht berührt.“

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Zur ordnungsgemäßen Erhaltung eines Gebäudes dürfen

a) bei Gebäuden mit einem Alter von weniger als zehn Jahren höchstens 20 Schilling,

b) bei Gebäuden mit einem Alter von zehn bis weniger als 20 Jahren höchstens 40 Schilling und

c) bei Gebäuden mit einem Alter von 20 oder mehr Jahren höchstens 80 Schilling je Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eingehoben werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1996 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**